



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 7

Bayreuth, 29. März 2017

Schulordnung für die Berufsfachschule für Hotelmanagement des Landkreises Bayreuth in Pegnitz

Vom 15. März 2015

Auf Grund des Art. 17 und des Art. 18 Abs. 1 der Landkreisordnung (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, und des Art. 45 Abs. 2 Satz 3 und des Art. 89 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 371) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Bayreuth folgende, mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. März 2017 Nr. VI.8-BS9630-3-7a.25707 genehmigte, Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Ausbildungsdauer

ZWEITER TEIL

Wahl des schulischen Bildungswegs

- § 4 Aufnahme
- § 5 Anmeldung
- § 6 Probezeit

DRITTER TEIL

Inhalte des Unterrichts

- § 7 Stundentafeln
- § 8 Betriebspraktikum

VIERTER TEIL

Grundsätze des Schulbetriebs

- § 9 Klassen und andere Unterrichtsgruppen
- § 10 Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien
- § 11 Teilnahme

- § 12 Verhinderung
- § 13 Befreiung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Höchstausbildungsdauer

FÜNFTER TEIL

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

- § 16 Hausaufgaben
- § 17 Nachweise des Leistungsstandes
- § 18 Schulaufgaben, Kurzarbeiten
- § 19 Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme
- § 20 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Bildung der Jahresfortgangsnoten
- § 23 Entscheidung über das Vorrücken
- § 24 Notenausgleich
- § 25 Vorrücken auf Probe
- § 26 Verbot des Wiederholens
- § 27 Zwischen- und Jahreszeugnisse
- § 28 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

SECHSTER TEIL

Staatliche Abschlussprüfung

- § 29 Zeitpunkt
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Niederschrift
- § 32 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 33 Inhalt und Verfahren der Prüfung
- § 34 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 35 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 36 Abschlusszeugnis
- § 37 Verhinderung an der Teilnahme
- § 38 Unterschleif

SIEBTER TEIL

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz

- § 39 Schulleiter
- § 40 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 41 Sitzungen
- § 42 Einberufung
- § 43 Teilnahmepflicht
- § 44 Tagesordnung
- § 45 Beschlussfähigkeit
- § 46 Stimmberechtigung
- § 47 Beschlussfassung
- § 48 Niederschrift
- § 49 Klassenkonferenz

ACHTERTEIL

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens Schülermitverantwortung

- § 50 Allgemeines
- § 51 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung
- § 52 Schülersprecher
- § 53 Verbindungslehrer
- § 54 Überschulische Zusammenarbeit
- § 55 Geschäftsordnung
- § 56 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung (SMV)
- § 57 Schülerzeitung
- § 58 Abschluss von Rechtsgeschäften

NEUNTER TEIL

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

- § 59 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche
- § 60 Sammlungen und Spenden
- § 61 Pausenverkauf, Sammelbestellungen
- § 62 Druckschriften, Plakate
- § 63 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 64 Erhebungen

ZEHNTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 65 Schulaufsicht
- § 66 Rechtsschutz der Schüler
- § 67 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
- § 68 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen
- § 69 Haftpflichtversicherung
- § 70 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeines

(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Berufs-

Inhalt:

Schulordnung für die Berufsfachschule für Hotelmanagement des Landkreises Bayreuth in Pegnitz

fachschule für Hotelmanagement des Landkreises Bayreuth in Pegnitz.

§ 2 Ausbildungsziele

¹Die Berufsfachschule für Hotelmanagement vermittelt kaufmännische und berufsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie artverwandte Branchen und befähigt zur selbständigen Mitarbeit im mittleren Management. ²Bei erfolgreichem Abschluss wird die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Fachmann für Euro-Hotelmanagement" / "Staatlich geprüfte Fachfrau für Euro-Hotelmanagement" verliehen.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre.

ZWEITER TEIL

Wahl des schulischen Bildungswegs (vgl. Art. 44 BayEUG)

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die Fachhochschulreife voraus und erfolgt in das erste Schuljahr.
- (2) ¹Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätestens am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, dass zwingende Gründe die Teilnahme am Unterricht verhindern haben. ²Eine nachträgliche Aufnahme kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zum 15. Oktober erfolgen.
- (3) ¹Die Aufnahme ist unbeschadet anderer Bestimmungen zu versagen, wenn der Bewerber
 1. zweimal die Probezeit an der Berufsfachschule für Hotelmanagement nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten istoder
 2. zweimal eine Jahrgangsstufe der Berufsfachschule für Hotelmanagement ohne Erfolg besucht hat.

²Bewerber, die bereits die Berufsfachschule besucht haben und während eines Schuljahres ausgetreten sind, stehen Bewerbern gleich, die dieses Schuljahr ohne Erfolg besucht haben. ³Dies gilt nicht, wenn die Lehrerkonferenz eine Ausnahme gewährt, weil der Austritt durch anerkanntswürdige Gründe gerechtfertigt war.
- (4) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorge-

legt wurden.

§ 5 Anmeldung

- (1) ¹Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung örtlich in geeigneter Weise bekannt. ²Die Termine dürfen nicht früher als ein halbes Jahr vor Schuljahresbeginn angesetzt werden.
- (2) ¹Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind ein Lebenslauf und die geforderten Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 sowie gegebenenfalls weitere einschlägige Zeugnisse beizufügen. ³Können die Nachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muss, nachgereicht werden.

§ 6 Probezeit

- (1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule für Hotelmanagement gewachsen ist.
- (2) ¹Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. ²War der Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit längstens um drei Monate verlängert werden.
- (3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass er das Ziel der Berufsfachschule erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern mit der Note 5 zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen; die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 24) gelten entsprechend.
- (4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.
- (5) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.
- (6) ¹Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen. ³Ist die

Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

DRITTER TEIL

Inhalte des Unterrichts (vgl. Art. 45 bis 48 und 51 BayEUG)

§ 7 Stundentafeln

Für die Berufsfachschule für Hotelmanagement gilt die Stundentafel nach Anlage 1.

§ 8 Betriebspraktikum

(vgl. Art. 50 Abs.4 BayEUG)

- (1) Ziel des Betriebspraktikums ist es, die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben.
- (2) ¹Das 20-wöchige Betriebspraktikum wird im zweiten Schuljahr in geeigneten Hotelbetrieben absolviert. ²Ziel des Betriebspraktikums ist es, die bis dahin erworbenen Kenntnisse auf die praktische Arbeit in anerkannten nationalen und internationalen Hotelbetrieben zu übertragen. ³Die Praxisstätten werden von der Schule ausgewählt. ⁴Vier Wochen des Betriebspraktikums können in die im Allgemeinen unterrichtsfreie Zeit fallen. ⁵Die praktische Ausbildung soll bei Verbloc- kung acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten. ⁶Über jeden Praktikumsabschnitt ist ein Bericht zu fertigen.

VIERTER TEIL

Grundsätze des Schulbetriebs (vgl. Art. 49 bis 55 BayEUG)

§ 9 Klassen und andere Unterrichtsruppen

- (1) ¹Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen, im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.
- (2) Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern.
- (3) Schüler verschiedener Klassen sollen beim Wahlpflichtunterricht zusam-

mengefasst werden.

§ 10 Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien

- (1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.
- (2) ¹Der Unterricht wird an fünf Wochentagen erteilt. ²Der Schulleiter setzt die Unterrichtszeiten fest.
- (3) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Stunde praktische Ausbildung 60 Minuten.
- (4) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.
- (5) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktagen; § 8 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 11 Teilnahme

- (1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.
- (2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 40 Nr. 2 der Schulleiter.
- (3) ¹Während der Teilnahme am Betriebspraktikum haben die Schüler auch den Anordnungen der Praktikumsgeber Folge zu leisten; in außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Hausordnung, soweit Sinn und Zweck des Betriebspraktikums nicht entgegenstehen. ²Schüler dürfen für das Betriebspraktikum kein Entgelt fordern. ³Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Betriebspraktikums zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

§ 12 Verhinderung

- (1) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist bei einem versäumten Leistungsnachweis ein ärztliches Zeugnis bis zum dritten Arbeitstag nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der praktischen Aus-

bildung sind darüber hinaus zu unterrichten.

- (2) Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. ²Dauert die Erkrankung mehr als fünf Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.
- (3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 13 Befreiung

- (1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.
- (2) ¹Eine Befreiung vom Betriebspraktikum ist nicht möglich. ²Ergibt sich nach der Aufnahme in die Berufsfachschule, dass der Schüler auf Dauer gehindert ist, am Betriebspraktikum teilzunehmen, wird er, wenn er nicht aus der Schule austritt, vom Schulleiter entlassen.
- (3) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

§ 14 Beurlaubung

¹Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

§ 15 Höchstausbildungsdauer

- (1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt vier Jahre.
- (2) Die Schulaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.
- (3) ¹Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an der Berufsfachschule für Hotelmanagement verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ²Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn

feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

- (4) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei Austritt während der Probezeit gilt diese als nicht bestanden; bei sonstigen Austritten während des Schuljahres gilt die Jahrgangsstufe als ohne Erfolg besucht. ³Treten Schüler mit Vorrückungserlaubnis während des Schuljahres aus, werden sie bei Wiedereintritt unbeschadet Satz 4 Wiederholungsschülern gleichgestellt. ⁴Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegen die Schüler der Probezeit.

FÜNFTER TEIL

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

§ 16 Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.

§ 17 Nachweise des Leistungsstandes (vgl. Art. 52 BayEUG)

- (1) ¹Leistungsnachweise im Sinn von Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten sowie mündliche und praktische Leistungen. ²Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.
- (2) ¹In einstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. ²In zwei- und mehrstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu fertigen und mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben. ³Im Fach Fachpraxis Küche, Restaurant, Hotel sind im Schuljahr mindestens zwei praktische und zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben.
- (3) Der Schulleiter kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Absatz 2 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.
- (4) ¹Eine der nach Absatz 2 geforderten Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden. ²Die Entscheidung darüber wird jeweils zu

Beginn des Schuljahres vom Schulleiter getroffen und den Schülern mitgeteilt.

- (5) Über die Leistungen des Schülers führen die Lehrer Aufzeichnungen.

§ 18 Schulaufgaben, Kurzarbeiten

- (1) Schulaufgaben Kurzarbeiten und praktische Leistungsnachweise werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.
- (2) Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.
- (3) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 19 Besprechung

- (1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Schülern besprochen werden.
- (2) Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben. Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des Schülers unterbleiben.

§ 20 Nachholung von Leistungsnachweisen

- (1) Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.
- (2) Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche bzw. praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben und Kurzarbeiten keine hinreichenden Leistungsnachweise vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht

hinreichend geprüft werden konnte. Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

- (3) Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. Der Termin der Ersatzprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekannt zu geben.
- (4) Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 21 Bewertung der Leistungen

- (1) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:
 1. Sehr gut (1)
Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.
 2. Gut (2)
Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 3. Befriedigend (3)
Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
 4. Ausreichend (4)
Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
 5. Mangelhaft (5)
Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
 6. Ungenügend (6)
Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben

werden können.

Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

- (2) Zwischennoten werden nicht erteilt. Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.
- (3) Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen.
- (4) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.
- (5) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 37 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (7) Für den Ausschluss von der Leistungsbewertung gilt § 30 Abs. 6 Satz 1 entsprechend; die Schulaufsichtsbehörde kann Sonderregelungen treffen.

§ 22 Bildung der Jahresfortgangsnoten

- (1) Die Jahresfortgangsnote eines Pflicht- oder Wahlpflichtfachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.
- (2) Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.
- (3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.

§ 23 Entscheidung über das Vorrücken (vgl. Art. 53 BayEUG)

¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern. ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach die Note 6,
2. in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern die Note 5 oder
3. an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 27 Abs. 2

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 24 ein Notenausgleich zugewilligt oder des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und des § 25 ein Vorrücken auf Probe gestattet wird. ⁴Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 27 Abs. 5 die Klassenkonferenz.

§ 24 Notenausgleich

(1) ¹Schülern, deren Jahreszeugnis in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern die Note 5 oder in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Pflicht- oder Wahlpflichtfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugewilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach die Note 1,
2. in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern die Note 2 oder
3. in drei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern die Note 3

erzielt haben. ²Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung können nur durch Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung ausgeglichen werden. ³Ist von den beiden mit Note 5 bewerteten Fächern eines ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung, so muss unter den zum Ausgleich herangezogenen mindestens ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung sein.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern erzielt wurden, die im ersten Schuljahr abschließen,
2. bei Schülern, die das erste Schuljahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 23 Satz 2) besuchen,
3. bei Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
4. wenn wahrscheinlich ist, dass der

Schüler die staatliche Abschlussprüfung nicht besteht.

(3) Eine Bemerkung nach § 27 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

§ 25 Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: "Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Schuljahr hat er/sie auf Probe erhalten."

(2) ¹Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ²Die Probezeit endet mit dem letzten Schultag im Dezember; eine Verlängerung ist nicht möglich. ³Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit gemäß § 6 entsprechend.

(3) Zurückverwiesene Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.

(4) ¹Ein Schüler, der während des abgelaufenen Schuljahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholungsschüler. ²Die Beeinträchtigung muss durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.

§ 26 Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig; so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen:

"Der Schüler darf nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG das ... Schuljahr der Berufsfachschule für Hotelmanagement nicht wiederholen."

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

§ 27 Zwischen- und Jahreszeugnisse (vgl. Art. 52 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen wird im ersten Schuljahr am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar ein Zwischenzeugnis und am

letzten Unterrichtstag des ersten Schuljahres ein Jahreszeugnis ausgestellt, das dem in Anlage 2a vorgegebenen Muster entsprechen muss.

(2) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichende Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 23 Satz 2 aufgenommen.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt. ²Auf Wunsch des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(4) Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(5) ¹Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Gleiches gilt, wenn der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(6) Die Schule kann ein Jahreszeugnis zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 28 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

¹Verlassen Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen. ²§ 27 Abs. 6 gilt entsprechend.

SECHSTER TEIL Staatliche Abschlussprüfung (vgl. Art. 54 BayEUG)

§ 29 Zeitpunkt

(1) ¹Die Prüfung findet gegen Ende des zweiten Schuljahres statt. ²Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 27 Abs. 2 in einem Prüfungsfach nicht festgelegt werden kann. ³Von der Teilnahme ist weiterhin ausgeschlossen, wer die geforderten Praxisberichte nicht termingerecht abgibt.

- (2) ¹Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenen Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nachholen. ²Diese legt im Benehmen mit der Schule den Nachtermin fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Der Nachtermin muss spätestens sechs Monate nach Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung abgeschlossen sein. ⁴Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Schulaufsichtsbehörde.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im zweiten Schuljahr Unterricht in den Pflicht- oder Wahlpflichtfächern erteilt haben. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.
- (2) ¹Der Vorsitzende kann für die mündliche und für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er einen zum Ausschussvorsitzenden bestimmt. ²Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. ³Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (4) ¹Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:
1. Er kann auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuss berufen.
 2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von Schü-

lern während des Schuljahres erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

- (6) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Schüler in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, so ist dies rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

§ 31 Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. ³Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in den einzelnen Fächern der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten, einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

§ 32 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 33 Inhalt und Verfahren der Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen praktischen und gegebenenfalls einen mündlichen Teil.
- (2) ¹Die Schule legt zum Ende des ersten Schuljahres fest, in welchen der möglichen Prüfungsfächer eine Abschlussprüfung angeboten wird. ²Aus diesem Fächerkanon wählen die Schüler spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorhergehenden Schulhalbjahres vier schriftliche Prüfungsfächer aus. ³Die Schüler wählen schriftlich. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt je 150 Minuten.
- (3) Eine praktische Prüfung ist abzulegen im Fach Fachpraxis Küche, Restaurant, Hotel (Bearbeitungszeit 180 Minuten).

- (4) Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus in den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

- (5) Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen
1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
 2. in einem sonstigen Pflicht- oder Wahlpflichtfach des zweiten Schuljahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

- (6) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen für ein Fach 20 Minuten betragen.

- (7) Die Schulaufsichtsbehörde stellt die schriftlichen Prüfungsaufgaben und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.

- (8) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass das Abschlusszeugnis zu versagen ist, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

- (9) ¹Soweit Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. ²Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Absatz 5 teilnehmen zu wollen, muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen.

§ 34 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, bei Abweichungen

sind sie kurz zu begründen.

- (2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

§ 35 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.
- (2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung hat nicht bestanden, wer im Fach Fachpraxis Küche, Restaurant, Hotel eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in einem anderen Pflicht- oder Wahlpflichtfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern die Gesamtnote 5 erzielt hat; Pflicht- oder Wahlpflichtfächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

§ 36 Abschlusszeugnis

- (1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnoten der Fächer des zweiten Schuljahres und die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, eine Prüfungsgesamtnote und die zuerkannte Berufsbezeichnung. ²Das Abschlusszeugnis muss dem Muster der Anlage 2b entsprechen.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer geteilt durch die Summe der Pflicht- und Wahlpflichtfächer auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

"sehr gut"

mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

"gut"

mit einer Prüfungsgesamtnote von

1,51 bis 2,50,

"befriedigend"

mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

"ausreichend"

mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

- (3) Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.
- (4) ¹Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 3 beschließt der Prüfungsausschuss. ²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.
- (5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art 54 Abs. 4 BayEUG wird nicht aufgenommen.
- (6) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (7) § 27 Abs. 6 gilt für das Abschlusszeugnis entsprechend.

§ 37 Verhinderung an der Teilnahme

- (1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.
- (3) ¹Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

§ 38 Unterschleif

- (1) ¹Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereit-

haltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

- (2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.
- (3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.
- (4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

SIEBTER TEIL

Schulleiter, Lehrerkonferenz,
Klassenkonferenz
(vgl. Art. 57 und 58 BayEUG)

§ 39 Schulleiter

- (1) ¹Der Schulleiter erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schülersprechers und des Aufwands-trägers eine Hausordnung.
- (2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

§ 40 Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 41 Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

- (2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 42 Einberufung

- (1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.
- (2) Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.
- (3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt zu geben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 43 Teilnahmepflicht

- (1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.
- (2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 44 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungen zu setzen.

§ 45 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so

ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 46 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.
- (2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen. ³§ 30 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 47 Beschlussfassung

- (1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach § 46 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrer und für nach Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.
- (2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 48 Niederschrift

- (1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.
- (3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.
- (4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 49 Klassenkonferenz (vgl. Art. 53 BayEUG)

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 41 Abs. 1, §§ 43 und 44 Abs. 1, § 45

Abs. 1 und 2 und §§ 46 bis 48 entsprechend.

ACHTER TEIL

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens Schülermitverantwortung (vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 50 Allgemeines

- (1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV) gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offen stehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. ³Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.
- (2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.
- (3) Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der SMV an die Schüler bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter.
- (4) ¹Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.
- (5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 51 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

- (1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.
- (2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt. ³Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

- (4) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. ³Die Klassensprecherversammlungen sind so zu legen, dass Klassensprecher, die sich in der praktischen Ausbildung befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne dass, die praktische Ausbildung unterbrochen werden muss.

§ 52 Schülersprecher

- (1) ¹Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.
- (2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³§ 51 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Scheidet der Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

§ 53 Verbindungslehrer

- (1) ¹An der Schule soll ein Verbindungslehrer gewählt werden. ²§ 51 Abs. 2, § 52 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.
- (2) Der Verbindungslehrer soll seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig sein.
- (3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

§ 54 Überschulische Zusammenarbeit

¹Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten. ²Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

§ 55 Geschäftsordnung

¹Die SMV kann sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. ²Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekannt zu geben.

§ 56 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV

- (1) ¹Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.
- (2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.
- (3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersprecher gemeinsam mit einem Lehrer. ⁴Die Schule kann ein Konto einrichten, das der Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. ⁵Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. ⁶Im Schuljahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 57 Schülerzeitung

- (1) ¹Die Schülerzeitung darf nur Beiträge enthalten, die von Schülern oder Lehrern der Schule verantwortlich bearbeitet sind. ²Vor ihrer Herausgabe wird dem Schülersausschuss Gelegenheit gegeben, Änderungen anzuregen.
- (2) ¹Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. ²Die Arbeitsgruppe und die Bearbeiter der einzelnen Beiträge sind dem Schulleiter verantwortlich.
- (3) ¹Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. ²Die Arbeitsgruppe verwaltet ihre Gelder selbst. ³§ 56 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Wird durch die Ausgabe einer Schülerzeitung ein Erlös erzielt, der die Unkosten übersteigt, so ist zunächst der Betrag, der durch Zuschüsse erbracht worden ist, für die weitere Arbeit sicherzustellen. ²Ein darüber

hinausgehender Überschuss kann mit Stimmenmehrheit der an der Arbeitsgruppe beteiligten Schüler an die verantwortlichen Bearbeiter der Beträge verteilt werden; die Verteilung erfolgt nach Abrechnung jeder einzelnen Ausgabe. ³Bei der Auflösung der Arbeitsgruppe vorhandenen Gelder und Einrichtungen werden vom Schulleiter zugunsten einer neuen Arbeitsgruppe Schülerzeitung oder zur Förderung der SMV verwendet.

§ 58 Abschluss von Rechtsgeschäften

- (1) ¹Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der SMV Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluss des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer. ²Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.
- (2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

NEUNTER TEIL

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen (Vgl. Art. 84 und 85 BayEUG)

§ 59 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

- (1) ¹Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.
- (2) ¹Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 60 Sammlungen und Spenden

- (1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die

Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

- (2) ¹Spenden der Schüler oder Schülereltern für schulische Zwecke dürfen vom Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch Schüler oder Schülereltern selbst veranlasst werden, ist eine Einflussnahme durch die Schule zu vermeiden.
- (3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch den Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

§ 61 Pausenverkauf, Sammelbestellungen

- (1) ¹Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. ²Die Einzelheiten regelt der Schulleiter. ³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, dass der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Landkreis Bayreuth und seine Bediensteten enthalten ist und dass der Schulleiter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.
- (2) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern.

§ 62 Druckschriften, Plakate

- (1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. ³Die Vorschriften über die Berufsberatung in der Schule bleiben unberührt.
- (2) ¹Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die

für Erziehung und Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 63 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

- (1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das Einverständnis des Schulträgers voraus. ³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.
- (2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

§ 64 Erhebungen

- (1) ¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. ²Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.
- (2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, dass
 1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
 2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, dass der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

- (3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des Schulträgers.

ZEHNTER TEIL Schlussvorschriften

§ 65 Schulaufsicht (vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

- (1) Soweit diese Schulordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.
- (2) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Schulordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.
- (3) ¹Staatsministerium im Sinn dieser Schulordnung ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Schulordnung ist die Regierung von Oberfranken.

§ 66 Rechtsschutz der Schüler

- (1) ¹Meinungsverschiedenheiten zwischen Schülern und Lehrern sollen in der Schule im Weg einer Aussprache beigelegt werden. ²Im übrigen können die Schüler Aufsichtsbeschwerde erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll. ³Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiterzuleiten.
- (2) ¹Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann neben oder an Stelle der Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden; vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muss Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. ²Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung sowie dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 67 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Fallen für die Durchführung von Lehr- und Studienfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Schülern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeträge obliegt dem Schulleiter oder dem von ihm damit beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

§ 68 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen
(vgl. Art. 56 BayEUG)

- (1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- (2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

§ 69 Haftpflichtversicherung

¹Für die Schüler ist für die Zeit der praktischen Ausbildung in nationalen außerschulischen Einrichtungen vom Schulträger eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. ²Die Schüler sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn, bei späterem Eintritt innerhalb eines Monats nach dem Eintritt in die Schule zu entrichten.

§ 70 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Bayreuth, 15. März 2016
Landkreis Bayreuth
Hermann Hübner
Landrat

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:
Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr
Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:
Mittwoch: 11.30 Uhr
Donnerstag: 17.30 Uhr
Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.

**Studentenafel der Berufsfachschule für Hotelmanagement
des Landkreises Bayreuth in Pegnitz**

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr 40 Wochen	2. Schuljahr 20 Wochen
Wirtschaftsrecht ^{4) 5)}	2	2
Marketing	1	1
Finanzwirtschaft/Steuern ^{4) 5)}	3	3
Buchführung und Abschluss ^{4) 5)}	3	3
Kosten- und Leistungsrechnung	1	1
Hotelorganisation ^{4) 5)}	2	2
Personalwesen mit Arbeitsrecht ^{4) 5)}	2	2
Informationsverarbeitung mit Branchensoftware	1	1
Lebensmitteltechnologie und Hygiene	2	2
Eventmanagement	1	1
Fachpraxis Küche, Restaurant, Hotel ²⁾	5	5
Englisch ^{4) 5)}	3	3
Französisch ^{4) 5)}	3	3
Pflichtfächer	29	29
Wahlpflichtfächer	+ 9 Wochen- stunden Wahlpflicht- fächer ³⁾	+ 9 Wochen- stunden Wahlpflicht- fächer ³⁾
Gesamtstunden	38	38

Hotelpraktikum ¹⁾ bis 2. Woche Februar	20 Wochen
--	------------------

Wahlpflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Spanisch ^{4) 5)}	3	3
Business Englisch	2	2
Kommunikation	2	-
Interkulturelle Kommunikation	-	2
Tourismus ^{4) 5)}	2	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	-
Catering	1	1
Controlling	1	1
Qualitätsmanagement	1	1
Wellnessmanagement	1	1

¹⁾ Das Hotelpraktikum ist eine Zulassungsvoraussetzung für die praktische Abschlussprüfung.

²⁾ Die praktische Abschlussprüfung ist im Pflichtfach Fachpraxis Küche, Restaurant, Hotel abzulegen.

³⁾ Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang aus den von der Schule im Rahmen des Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

⁴⁾ Mögliche Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung. Die schriftliche Abschlussprüfung umfasst eine Fremdsprache und drei weitere Prüfungsfächer.

⁵⁾ Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung beträgt mindestens 10.

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Schuljahr 20___/___

Klasse _____

Jahreszeugnis

für

Frau/ Herrn _____

geboren am _____ 19___ in _____

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Wirtschaftsrecht	_____	Lebensmitteltechnologie und Hygiene	_____
Marketing	_____	Eventmanagement	_____
Finanzwirtschaft/Steuern	_____	Fachpraxis Küche, Restaurant, Hotel	_____
Buchführung und Abschluss	_____	Englisch	_____
Kosten- und Leistungsrechnung	_____	Französisch	_____
Hotelorganisation	_____		
Personalwesen mit Arbeitsrecht	_____		
Informationsverarbeitung mit	_____		
Branchensoftware			

Wahlpflichtfächer:

Wahlfächer:

1)

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe hat sie/er _____ erhalten.

_____, _____ 20___

Siegel

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenleiterin/Klassenleiter

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

1) Raum für Bemerkungen gemäß § 27 Abs. 4 sowie sonstige Bemerkungen

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Abschlusszeugnis

Frau/ Herr _____

geboren am _____ 19 ____ in _____

hat die staatliche Abschlussprüfung im Schuljahr 20__/___ mit der Prüfungsgesamtnote

_____ = _____

bestanden.

Frau/ Herr _____ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

"Staatlich geprüfter Fachmann für Euro-Hotelmanagement"/

"Staatlich geprüfte Fachfrau für Euro-Hotelmanagement"

zu führen.

Die Leistungen von Herrn / Frau _____ in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Wahlpflichtfächer:

_____ 1)

Wahlfächer:

_____, _____ 20 ____

Siegel

Schulleiterin/Schulleiter

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Hotelmanagement des Landkreises Bayreuth in Pegnitz in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen:	sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend
Prüfungsgesamtnote:	1,00 - 1,50 = sehr gut 1,51 - 2,50 = gut 2,51 - 3,50 = befriedigend 3,51 - 4,50 = ausreichend
*) Fach der schriftlichen Abschlussprüfung	1) einjährige Unterrichtsteilnahme